

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 86.14 VOM 30. APRIL 2014

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN, LEHRAMT AN HAUPT-, REAL- UND GESAMTSCHULEN, LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN UND LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS MIT DEM UNTERRICHTSFACH KUNST AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 30. APRIL 2014

**Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs mit dem
Unterrichtsfach Kunst an der Universität Paderborn
Vom 30. April 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013 S. 723) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen vom 20. September 2011 (AM.Uni.PB 70/11), Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 20. September 2011 (AM.Uni.PB 71/11), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 20. September 2011 (AM.Uni.PB 72/11) und Lehramt an Berufskollegs vom 20. September 2011 (AM.Uni.PB 73/11) mit dem Unterrichtsfach Kunst an der Universität Paderborn, werden wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 43

Bachelorarbeit

- (1) Wird die Bachelorarbeit gemäß §§ 17 und 21 Allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Schulform im Unterrichtsfach Kunst verfasst, so hat sie einem Umfang, der 12 LP entspricht. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das künftige Berufsfeld relevantes Thema bzw. Problem aus dem Unterrichtsfach Kunst mit wissenschaftlichen und künstlerischen (Kunstwissenschaft und Kunstpraxis) Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit mit dem Schwerpunkt Kunstwissenschaft kann wahlweise in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik verfasst werden. Sie soll einem Umfang von 30-40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Aufgrund der spezifischen Theorie-Praxis-Relation im Fach Kunst kann die Bachelorarbeit auch mit einem kunstpraktischen Schwerpunkt erfolgen. Der Text, der das künstlerische-gestaltende Projekt erläutert und in einem kunstwissenschaftlichen Kontext stellt, soll den Umfang von 15-20 Seiten haben.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen finden auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig für den Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen oder für den Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst an der Universität Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in einen der in S. 1 genannten Studiengänge eingeschrieben worden sind und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht erstmalig zur Bachelorarbeit angemeldet haben, können von den Regelungen des § 43 dieser Ordnung Gebrauch machen. Die Wahl der Anwendung der neuen Prüfungsordnung insoweit ist verbindlich. Diese Besonderen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in einen der in S. 1 genannten Studiengänge eingeschrieben worden sind und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits zur Bachelorarbeit angemeldet haben.

Artikel III

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. März 2014 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 24. April 2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 30. April 2014.

Paderborn, den 30. April 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN

WARBURGER STR. 100

33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)
